

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwieberdingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 19. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Juni 2007 beschlossen:

***Artikel 1  
Änderungen***

*Abschnitt VI. und § 12 erhalten folgende Fassung:*

**VI. Stellvertretung des Bürgermeisters**

**§ 12 Beigeordnete und weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 49 Absatz 1 Gemeindeordnung bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Die Abgrenzung seines Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

*Der bisherige Abschnitt VI. wird Abschnitt VII.; der bisherige § 12 wird § 13.*

***Artikel 2  
Inkrafttreten***

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwieberdingen, den 19. Oktober 2016

Lauxmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.